

Continental Reifen Deutschland GmbH  
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach  
 Hotline Kundendienst - Telefon: +49 (0)5200 200 0744 - Email: technik\_serv@conti.de

SERVICE- INFORMATIONEN FÜR  
 REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

IVL 0744  
 Ausgabe: 1 / 28.05.2014  
 Seite: 1 von 1

# Demoversion mit Originalinhalt

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): <b>e13*2002/24*0457**</b>		Fabrikname (Hersteller): <b>Honda</b>		Handelsbezeichnung: <b>CBR 250 RA</b>		Typ: <b>MC41</b>	
Felge vorne: <b>Nur original Serienfelge 17M/C x MT2,75</b>		Luftdruck vorne (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,0 bar</b>		Felge hinten: <b>Nur original Serienfelge 17M/C x MT4,00</b>		Luftdruck hinten (kalt): <b>solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,3 bar</b>	
Bereifung vorne <b><u>110/70-17 M/C 54S TL <sup>1)</sup></u> ContiGo!</b>				Bereifung hinten <b><u>140/70-17 M/C 66S TL <sup>1)</sup></u> ContiGo!</b>			
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.  
 Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.  
 Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 28.05.2014

**mopedreifen.de**

Ralph Viering

Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland

Gebläsebereich, Motorradreifen

**#Bestellservice**

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.